

Groß Wartenberges Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus monatlich 10000 Mk. — Der Preis ist freibleibend. Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 40000.— M; Reklamezeilen: 100000.— M. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 71

Mittwoch, den 5. September

1923

Verfügungen des Landrats. Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Mehl- und Brotpreiserhöhung.

Im Einvernehmen mit dem Fach- und Verbrauchsausschuß und vorbehaltlich der Genehmigung des Kreis Ausschusses werden für den ersten Brotmarkenabschnitt der Septembermarke — also Marke 1 bis einschließlich 4 — folgende Preise festgesetzt:

1 Pfund Brot 70 000 Mark

1 Pfund Roggenmehl 60 000 Mark

Groß Wartenberg, den 31. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Herr Regierungspräsident hat mit Wirkung vom 1. 9. 23 ab die Gebühren für die Schlachtvieh und Fleischschau wie folgt festgesetzt:

I. Ergänzungsbeschau je Tier 3550 000 M.

II. Ordentliche Beschau

a. Einhufer je Tier 3550 000 M.

b. Rinder (ausschl. Kälber) je Tier 2 959 000 „

c. Schweine (einschl. Trichinenschau) 1 775 000 „

d. Schweine (ausschl. Trichinenschau) 1 183 000 „

e. Schweine (Trichinenschau allein) 888 000 „

f. Sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw. je Tier 888 000 „

g. Ferkel, Ziegen, Bämmer je Tier 296 000 „

Die nichttierärztlichen Beschauer haben von diesen Gebühren 20% an die Ergänzungsbeschaufache abzuführen, der bisher erhobene Zuschlag, der an die Ergänzungsbeschaufachen abzuführen war, kommt somit in Fortfall.

Bezüglich der Fahrkosten bei der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau (Einhufer, Ergänzungsbeschau) verbleibt es bei der bisherigen Regelung dahingehend, daß die jeweiligen Fahr-

Die Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches und der Reichskanzler Stresemann

„An alle Schichten des Volkes richten wir die Aufforderung, diese deutsche Goldanleihe aufs kräftigste zu unterstützen. Sie soll uns eins der Mittel sein, um die Geldinflation zurückzudämmen, die Verhältnisse geschaffen hat, unter denen weite Volksschichten in Deutschland kaum noch über die notwendigsten Subsistenzmittel verfügen. Wir richten den dringenden Appell an alle Parteien, an dieser für unser Volk so entscheidend gewordenen Frage mitzuarbeiten. In dieser Frage gibt es keine Parteimeinungen, in dieser Frage ist die positive Mitarbeit jedes, der die Verhältnisse zu bessern vermag, vaterländische Pflichterfüllung, die wir dankbar begrüßen.“ Rede in der Sitzung des Reichstages am 14. Augst 1923.

Zeichnungen können bei der Reichsbank und bei den im Prospekt angegebenen Stellen sowie bei diesen durch Vermittlung sämtlicher Banker, Bankiers, Sparkassen und Kreditgenossenschaften bewirkt werden. Zeichnungspreis 100% bei Einzahlung von Devisen und Dollarschabanweisungen 95%. Das kleinste Stück lautet auf den Gegenwert von ein Dollar.

Kosten der Kreistierärzte zuzubilligen sind, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Benutzung fremden Fuhrwerks die Auslagen in nachgewiesener Höhe erstattet werden können, und daß die Benutzung von Kraftfahrzeugen nicht in Anrechnung gebracht werden darf.

An Wegegebühren bei der ordentlichen Beschau können bei Landwegen bis zu 50% der unter 3 gewährten Wegegebühren gezahlt werden. Es bleibt aber dabei, daß die Wegegebühren bei der ordentlichen Beschau in der Regel in die Gesamtgebühr eingeschlossen sind. Sie können nur in Ausnahmefällen zugestanden werden, und zwar im allgemeinen nur für die Tätigkeit als Vertreter in fremden Beschaubezirken. Für Fleischbeschau am Ort und in einem Umkreise von 5 km werden Wegegebühren im allgemeinen nicht zu gewähren sein. Im übrigen werden die bei der Bewilligung von Wegegebühren in der ordentlichen Fleischbeschau durch den Gebühren-tarif vom 20. September 1921 festgelegten Grundsätze nicht geändert.

Der Gebührentarif vom 16. 8. 1923 (Ar. Bl. S. 272) wird hiermit aufgehoben.

Groß Wartenberg, den 1. September 1923.

Festsetzung des Werts der Sachbezüge nach § 160 der Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911 für den Kreis Groß Wartenberg.

1. Wolle freie Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung)

a. für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Sechsmädchen sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde) und für jugendliche landwirtschaftliche Arbeiter bis zum Alter von 19 Jahren:

täglich: 480 000 M.

monatlich: 14 400 000 M.

b. für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und für Personen die der Angestelltenversicherung unterliegen

täglich: 640 000 M.

monatlich: 19 200 000 M.

c. für Angestellte höherer Ordnung (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutinspektoren)

täglich: 800 000 M.

monatlich: 24 000 000 M.

2. freie Station (ohne Wohnung, Heizung und Beleuchtung) $\frac{5}{6}$ der zu 1 bezeichneten Sätze.

3. freie Wohnung für (verheiratete) Deputatempfänger in der Land- und Forstwirtschaft:

a. für verheiratete landwirtschaftliche Beamte und Angestellte bis Klasse 5 des Bohn-tarifs auf

jährlich 75 000—150 000 M.

b. für alle übrigen Deputatempfänger auf jährlich: 36 000 M.

4. Der Wert des Normaldeputats nach § 13 des Bohn-tarifvertrages für die Schles. Landwirtschaft wird jährlich auf: 280 821 000 M. festgesetzt.

Wird Margarine geliefert, so ist der Wert derselben mit 42 000 000 M. anzurechnen, wird dafür Bargeld gezahlt, so ist der gezahlte Barbetrag anzurechnen.

5. Werden von dem Normaldeputat abweichende Sachleistungen gewährt, so sind diese besonders zu bewerten.

Dabei ist festzusetzen:

Getreide:

1 Zentner Roggen oder Gerste mit 4 950 000 M.

1 Zentner Weizen mit 7 500 000 "

1 Zentner Roggen- oder Gerstenmehl mit 6 200 000 "

1 Zentner Weizenmehl mit 9 500 000 "

1 Pfund Brot mit 50 000 "

1 Pfund Graupe oder Gries mit 95 000 "

6. Werden Hülsenfrüchte als Deputatbezug geliefert, so sind diese mit Großhandelspreise ab Station, abzüglich 15 v. H. zu bewerten.

7. Kartoffeln für den Zentner 240 000 M.

8. freie Kuhhaltung jährlich 72 000 000 "

9. freie Sommerweide für eine

Kuh 18 000 000 "

10. Milch

a. Vollmilch für den Liter 72 000 "

b. Magermilch für den Liter 29 000 "

11. Butter das Pfund 840 000 "

12. Margarine 700 000 "

13. freie Ziegen- oder Schafhaltung jährlich 12 000 000 "

14. Stroh und Heu:

Großhandelspreis ab Station abzüglich 50 v. H.

15. gepflügtes Kartoffelland: für den Morgen (=25 ar) 8 640 000 M.

16. Futtergetreide 3 700 000 "

17. freies Brennmaterial in der Land- und Forstwirtschaft:

a. Hartholz für den Raummeter 3 600 000 M.

b. Weichholz für den Raummeter 2 400 000 "

c. Steinkohle für den Zentner 2 200 000 "

d. Braunkohlenbriketts für den Zentner 480 000 "

18. freie Beleuchtung:

a. Lieferung von elektrischem Licht für die erste 16 kerzige Lampe 2 900 000 M.

für die zweite 16 kerzige Lampe 1 450 000 "

b. bei Lieferung von Petroleum oder Spiritus jährlich 4 350 000 "

19. freie Schweinehaltung je

Zentner Lebendsgewicht 40 000 000 "

20. freies Baden 3 465 000 "

Sind zwischen Arbeitgeber- und nehmer (Ver-
bänden) Tarif- oder Privatverträge abgeschlossen,
nach denen höher bewertete Natural- und Sach-
bezüge zu leisten sind, als zu 1—20 festgesetzt,
sind die Sätze der Verträge maßgebend des-
gleichen, soweit Natural- und Sachbezüge vor-
stehend nicht aufgeführt.

Sonstige Natural- und Sachbezüge, die tarif-
vertraglich nicht geregelt oder vorstehend nicht
aufgeführt sind, (z. B. Bierdeputat, teilweise Ver-
pflanzung von Aufwachtefrauen, Wäscherinnen
u. s. w.) sind nach den ortsüblichen Mittelpreisen
anzusetzen.

Die Festsetzung tritt am 1. September d. Jrs.
in Kraft.

Die im Kreisblatt Nr. 63 Seite 254 ver-
öffentlichte Festsetzung tritt mit diesem Tage
außer Kraft.

Groß Wartenberg, den 31. August 1923.
Das Versicherungsamt.

**Rf. d. M. d. J. v. 3. 8. 1923 — II G 2751,
betr. Schutz nichtverbotener
Versammlungen, Aufzüge usw.**

Es liegt Veranlassung vor, auf die genaue
Beachtung des Ges. zur Änd. des Strafgesetzbuchs
v. 23. 5. d. J. (RGBl. I S. 296) hinzuweisen.
Darauf wird mit Gefängnis, neben dem auf
Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft, wer
nichtverbotene Versammlungen, Aufzüge oder
Kundgebungen mit Gewalt oder durch Bedrohung
mit einem Verbrechen verhindert oder sprengt, sowie
wer bei diesen Anlässen Gewalttätigkeiten in der
Absicht begeht, die Versammlung, den Aufzug
oder die Kundgebung zu sprengen.

Ich ersuche die nachgeordneten Polizeibehörden
anzuweisen, über die Durchführung des Gesetzes
zu wachen und bei Zuwiderhandlungen einzuz-
uschreiten.

Groß Wartenberg, den 29. August 1923.

**Betr. Veränderungen an Wegen, Brücken,
Gebäudenlagen, Forsten pp.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung
vom 18. Juli d. Jrs. Nr. 57 erinnere ich
die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände an
Mittelung sämtlicher im letzten Jahre
vorgekommenen Veränderungen.

Anzugeben sind Neu- und Umbauten von
Häusern und Scheunen, Stellen, Transforma-
torenhäusern, Starkstromleitungen, Anlegung von
Wegen, Veränderungen von Brücken, Abholzung
von Forsten u. a. mehr.

Die Meldungen sind nunmehr unverzüglich,
spätestens binnen 14 Tagen zu machen. Nach
Ablauf der Frist erfolgt kostenpflichtige Erinnerung.

Groß Wartenberg, den 31. August 1923.

Die in den letzten Tagen eingetretene sprun-
ghafte Entwertung der deutschen Valuta und die
Steigerung für alle Baumaterialien und Arbeits-
löhne, für häusliches Mobiliar, Erntefrüchte,
Wirtschaftsvorräte und Vieh gibt in erschreckender
Weise zu erkennen, daß alle Gebäude-Versicherungen
und alle Versicherungen des beweglichen Eigen-
tums, soweit sie nicht in Festmarkversicherung
abgeschlossen worden sind, in keiner Weise mehr
den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Selbst
eine Vorsorgeversicherung auf das 100 000 fache
des Friedenswertes reicht heute lange nicht mehr
aus, um einen entstandenen Brandschaden zu
decken. Es sind in letzter Zeit wiederholt Brand-
schäden vorgekommen, in denen abgebrannte Bau-
lichkeiten noch zu ihren Vorkriegspreisen ver-
sichert waren und nur in dieser Höhe entschädigt
werden konnten. Diese Brände müssen für den
Versicherten zu einer Katastrophe und zum Ruin
führen.

Andererseits haben sich auch die Verwaltungs-
kosten der Sozietät (Behälter, Aufwendungen
für Papier, Porto) in einer Weise gesteigert,
daß ich mich veranlaßt gesehen habe, den Mindest-
beitrag für eine Versicherung, gleichgültig, ob
es sich um eine Gebäude- oder um eine Mobiliar-
Versicherung handelt, auf
100 000 Mf.

zu erhöhen. Durch diese Maßregel hoffe ich,
daß diejenigen Versicherten, welche bisher einer
Erhöhung der Versicherung ablehnend gegenüber-
gestanden haben, dazu angeregt werden, endlich
einzusehen, daß ihre bisherigen Versicherungen
ihnen keine Deckung für einen eintretenden
Brand gewähren

Ich bitte daher alle Versicherten darauf hin-
zuweisen, daß alle neuen Feuerversicherungen
nur zu einem Mindestbeitrage von 100 000 Mf.
bestätigt werden, und daß vom 1. Januar 1924
ab für alle in Papiermark abgeschlossenen Ver-
sicherungen zum mindesten mit dem gleichen
Mindestbeitrage zu rechnen sein wird.

Ich nehme hierbei Gelegenheit, noch einmal
auf die Zweckmäßigkeit der Festmarkversicherung
hinzuweisen.

Breslau, den 8. August 1923.

Schlesische Feuersozietät.

Der Landrat von Reinersdorf.

Unter dem Schweinebestande des Freistellen-
besizers Buchwald in Neu Stradam ist Rotlauf-
feuche ausgebrochen.

Stallsperre ist angeordnet.

Neu Stradam den 24. August 1923.

Der Amtsvorsteher.

Anzeigen an auswärtige Zeitungen befördert
kostenfrei die Geschäftsstelle d. Bl.

Reichs-Index

für Lebenshaltungskosten
vom 19. bis 26. August = 754 000 M.
vom 27. 8. bis 1. 9. = 1284 000 M.

Nachtrag

zur Satzung der Landkrankenkasse
des Kreises Groß Wartenberg.

§ 26 Abs. 1 und 2 werden gestrichen und er-
halten folgende Fassung:

§ 26.

Die baren Leistungen der Klasse werden nach
einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der
durchschnittliche Tagesentgelt der Klassenmitglieder
bis 4,— Mark für den Kalendertag, vervielfältigt
mit der vom statistischen Reichsamte allwöchent-
lich regelmäßig veröffentlichten Reichsindexzahl
der Lebenshaltungskosten. Für die Festsetzung
des Grundlohnes werden die Klassenmitglieder
in 6 Klassen eingeteilt:

1. Lehrlinge ohne Entgelt, Hütejungen, In-
validen und andere beschränkt erwerbs-
fähige Personen, Freiarbeiterinnen und
weibliche Hausangestellte in bäuerlichen
Betrieben und im Privathaushalt bis 17
Jahren Klasse I
2. Gutswitwen, Deputantenfrauen und Frei-
arbeiterinnen, weibliche Hausangestellte
in bäuerlichen Betrieben und im Privat-
haushalt über 17 Jahre Klasse II
3. Unverheiratete Hausknechte, männliche
Hausangestellte, Freiarbeiter sowie auf
ein Jahr gemietete und andere Land-
arbeiter — Groß- u. bäuerliche Betriebe —
von 14 bis 17 Jahren — einschließlich
sämtlicher Unter- und Lehrschweizer —
Stallfrauen und Stallmägde von 17 bis
20 Jahren — einschließlich sämtlicher
Freischweizer — über 20 Jahre Klasse III
4. Verheiratete Ackerkutscher, Lohngärtner,
Arbeiter und männliche Hausangestellte,
sowie sämtliche Forstarbeiter, Betriebsbe-
amtinnen, Hauslehrerinnen, Erzieherin-
nen, Wirtschaftserinnen und andere weib-
liche Angestellte in ähnlich gehobener
Stellung Klasse IV
5. Verheiratete Gutshandwerker, Gutsgärt-
ner, Facharbeiter, Bögte, Schaffer, Auf-
seher, Oberschweizer, Kuhfütterer, Leute,

sonstige Beamte, Jäger, Hilfsförster, Brenn-
ereiverwalter, Forstgehilfen und Wälder-
ten ohne eigenen Haushalt Klasse

6. Beamte in gehobener Stellung z. B.
Wirtschafts- Rechnungs- und Forstbeamte,
Brennereiverwalter pp. mit eigenem Haus-
halt Klasse

Der durchschnittliche Tagesentgelt wird
seinen Grundzahlen bis auf weiteres festgesetzt

für die Klasse I	auf	0,50	Mk.
" " " II	"	0,90	"
" " " III	"	1,50	"
" " " IV	"	2,10	"
" " " V	"	3,—	"
" " " VI	"	3,90	"

Soweit in der Satzung das Wort „Lohnstufe“
genannt ist, tritt an dessen Stelle das Wort
„Versicherungsklasse“.

§ 50 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
§ 50.

Die Klassenbeiträge werden auf 4 Hundertteile
des im § 26 festgesetzten Grundlohnes festgesetzt
und für je einen Kalendertag berechnet.

Sie betragen in ihren Grundzahlen:

für die	I. Klasse	für den Tag	für die Woche
" " "	2 Pfg.	14 Pfg.	
" " "	3 " "	21 " "	
" " "	6 " "	42 " "	
" " "	8 " "	56 " "	
" " "	12 " "	84 " "	
" " "	15 " "	105 " "	

Die vorstehenden Beitragsätze vervielfältigt
mit der jeweils für die vergangene Woche vom
Statistischen Reichsamte veröffentlichten Reichs-
indexzahl der Lebenshaltungskosten — auf volle
Tausend aufgerundet — ergeben die Beiträge
der laufenden Woche.

Für die von der Klasse allmonatlich vorzun-
ehmende Beitragsberechnung wird die durch-
schnittliche Monatsindexziffer — auf volle 1000
aufgerundet — zugrunde gelegt.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 27. August
1923 in Kraft.

Der für die Errechnung der Klassenbeiträge
jeweils gültige Index wird im amtlichen Kreis-
blatt bekanntgegeben.

Der Nachtrag vom 28. August d. Js. Kreis-
blatt Nr. 60 vom 29. August erlangt somit
keine Gültigkeit.

Groß Wartenberg, den 1. September 1923

Der Vorstand
der Landkrankenkasse des Kreises
Groß Wartenberg.

Bekanntmachung.

Vom 1. September 1923 ab werden die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn wiederum erhöht, und zwar auf das Fünzfache der für August geltenden Sätze. Sie betragen von diesem Zeitpunkt ab

- a. für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau monatlich je 360 000 Mark (bisher 24 000 Mark,) wöchentlich je 86 400 Mark, (bisher 5 760 Mark,)
- b. für jedes auf dem Steuerbuch vermerkte minderjährige Kind monatlich 2 400 000 Mark (bisher 1 600 000 Mark) wöchentlich 576 000 Mark, (bisher 38 000 Mark)
- c. für Werbungskosten und sonstige Abzüge monatlich 3 000 000 Mark (bisher 200 000 Mark,) wöchentlich 720 000 Mark (bisher 48 000 Mark).

Die einzubehaltenden Steuerbeträge sind in jedem Fall auf volle tausend Mark nach unten abzurunden. Die Fristen für die Verwendung der einbehaltenen Beträge, d. h. beim Markenverfahren für das Einkleben und Entwerten der Steuermarken in den Einlagebogen der Steuerbücher, beim Ueberweisungsverfahren für die Abführung der einbehaltenen Beträge an die Finanzkasse, sind vom 1. September 1923 ab verkürzt worden. In den Fällen, in denen das Finanzamt bisher auf Antrag genehmigt hatte, daß die Verwendung monatlich einmal (bis zum 10. eines Monats) bzw. zweimal (bis zum 10. und 25. eines Monats) erfolgte sind künftig,

- a. die Beträge, die in der Zeit vom 1. bis 10. eines Monats einbehalten worden sind, spätestens bis zum 15.,
- b. die Beträge, die in der Zeit vom 11. bis 20. eines Monats einbehalten worden sind, bis zum 25. dieses Monats und
- c. die Beträge, die in der Zeit vom 21. bis zum Schluß eines Monats einbehalten worden sind, bis zum 2. des folgenden Monats zu entrichten.

Dies gilt also in gleicher Weise für

das Markenverfahren, wie für das Ueberweisungsverfahren. Bei Fristversäumnis sind Zuschläge in Höhe des Vierfachen des Rückstandes für jeden angegangenen halben Monat verwirkt.

Auf Grund des Gesetzes über die Besteuerung der Betriebe haben industrielle, gewerbliche und Handelsbetriebe zu den oben bezeichneten Terminen außerdem das Doppelte der in der vorhergegangenen Monatsdekade einbehaltenen Steuerabzugsbeträge als besondere Arbeitgeberabgabe, erstmalig am 15. September für die Zeit vom 1. bis zum 10. September 1923, zu entrichten. Diese Abgabe ist auch von denjenigen Arbeitgebern, die für ihre Arbeitnehmer Steuermarken verwenden, in bar oder durch Ueberweisung an die Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte abzuführen. Gleichzeitig haben diese Abgabepflichtigen der Kasse eine Bescheinigung zu übersenden, in der versichert wird, daß die abgeführten Beträge das Doppelte der in der Zeit, (Monatsdekade) für die die Abführung erfolgt, vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge ausmacht. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber oder von einer zur Vertretung seiner Firma rechtlich befugten Person zu unterzeichnen. Fristversäumnis hat auch hier die oben bezeichneten Folgen.

Dels, den 30. August 1923.

Finanzamt.

Infolge der
Butterknappheit
findet der

Butterverkauf

bis auf weiteres

Mittwoch und Sonnabend nachmittags von 4 Uhr ab

für den mir zugeteilten Bezirk, soweit Butter vorhanden ist, statt.

Frau Marie Hartmann.

Anzeigen an auswärtige Zeitungen befördert
kostenfrei die Geschäftsstelle d. Bl.

Reichs-Index

für Lebenshaltungskosten
vom 19. bis 26. August = 754 000 M.
vom 27. 8. bis 1. 9. = 1284 000 M.

Nachtrag

zur Satzung der Landkrankenkasse
des Kreises Groß Wartenberg.

§ 26 Abs. 1 und 2 werden gestrichen und er-
halten folgende Fassung:

§ 26.

Die baren Leistungen der Klasse werden nach
einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der
durchschnittliche Tagesentgelt der Klassenmitglieder
bis 4,— Mark für den Kalendertag, vervielfältigt
mit der vom statistischen Reichsamte allwöchent-
lich regelmäßig veröffentlichten Reichsindexzahl
der Lebenshaltungskosten. Für die Festsetzung
des Grundlohnes werden die Klassenmitglieder
in 6 Klassen eingeteilt:

1. Lehrlinge ohne Entgelt, Hütejungen, In-
validen und andere beschränkt erwerbs-
fähige Personen, Freiarbeiterinnen und
weibliche Hausangestellte in bäuerlichen
Betrieben und im Privathaushalt bis 17
Jahren Klasse I
2. Gutswitwen, Deputantenfrauen und Frei-
arbeiterinnen, weibliche Hausangestellte
in bäuerlichen Betrieben und im Privat-
haushalt über 17 Jahre Klasse II
3. Unverheiratete Hausöhne, männliche
Hausangestellte, Freiarbeiter sowie auf
ein Jahr gemietete und andere Land-
arbeiter — Groß- u. bäuerliche Betriebe —
von 14 bis 17 Jahren — einschließlich
sämtlicher Unter- und Lehrschweizer —
Stallfrauen und Stallmägde von 17 bis
20 Jahren — einschließlich sämtlicher
Freischweizer — über 20 Jahre Klasse III
4. Verheiratete Ackerlutscher, Lehngärtner,
Arbeiter und männliche Hausangestellte,
sowie sämtliche Forstarbeiter, Betriebsbe-
amtinnen, Hauslehrerinnen, Erzieherin-
nen, Wirtschaftserinnen und andere weib-
liche Angestellte in ähnlich gehobener
Stellung Klasse IV
5. Verheiratete Gutshandwerker, Gutsgärt-
ner, Facharbeiter, Bädte, Schaffer, Auf-
seher, Oberschweizer, Kuhfuttersleute,

sonstige Beamte, Jeger, Hilfsförster, Brenn-
nereiverwalter, Forstgehilfen und Assisten-
ten ohne eigenen Haushalt Klasse V

6. Beamte in gehobener Stellung z. B.
Wirtschafts- Rechnungs- und Forstbeamte,
Brennereiverwalter pp. mit eigenem Haus-
halt Klasse VI

Der durchschnittliche Tagesentgelt wird in
seinen Grundzahlen bis auf weiteres festgesetzt

für die Klasse I auf 0,50 M.

" " " II " 0,90 "

" " " III " 1,50 "

" " " IV " 2,10 "

" " " V " 3,— "

" " " VI " 3,90 "

Soweit in der Satzung das Wort „Lohnstufe“
genannt ist, tritt an dessen Stelle das Wort
„Versicherungsklasse“.

§ 50 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 50.

Die Klassenbeiträge werden auf 4 Hundertstel
des im § 26 festgesetzten Grundlohnes festgesetzt
und für je einen Kalendertag berechnet.

Sie betragen in ihren Grundzahlen:

für die	I. Klasse	für den Tag	für die Woche
" " "	II.	2 Pf.	14 Pf.
" " "	III.	3 " "	21 " "
" " "	IV.	6 " "	42 " "
" " "	V.	8 " "	56 " "
" " "	VI.	12 " "	84 " "
" " "		15 " "	105 " "

Die vorstehenden Beitragsätze vervielfältigt
mit der jeweils für die vergangene Woche vom
Statistischen Reichsamte veröffentlichten Reichs-
indexzahl der Lebenshaltungskosten — auf volle
Tausend aufgerundet — ergeben die Beiträge
der laufenden Woche.

Für die von der Klasse allmonatlich vorzu-
nehmende Beitragsberechnung wird die durch-
schnittliche Monatsindexziffer — auf volle 1000
aufgerundet — zugrunde gelegt.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 27. August
1923 in Kraft.

Der für die Errechnung der Klassenbeiträge
jeweils gültige Index wird im amtlichen Kreis-
blatt bekanntgegeben.

Der Nachtrag vom 28. August d. Js. Kreis-
blatt Nr. 60 vom 28. August erlangt somit
keine Gültigkeit.

Groß Wartenberg, den 1. September 1923.

Der Vorstand
der Landkrankenkasse des Kreises
Groß Wartenberg.

Bekanntmachung.

Vom 1. September 1923 ab werden die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn wiederum erhöht, und zwar auf das Fünfzehnfache der für August geltenden Sätze. Sie betragen von diesem Zeitpunkt ab

- a. für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau monatlich je 360 000 Mark (bisher 24 000 Mark,) wöchentlich je 86 400 Mark, (bisher 5 760 Mark,)
- b. für jedes auf dem Steuerbuch vermerkte minderjährige Kind monatlich 240 000 Mark (bisher 160 000 Mark) wöchentlich 57 600 Mark, (bisher 38 000 Mark)
- c. für Werbungskosten und sonstige Abzüge monatlich 3 000 000 Mark (bisher 200 000 Mark,) wöchentlich 720 000 Mark (bisher 48 000 Mark).

Die einzubehaltenden Steuerbeträge sind in jedem Fall auf volle tausend Mark nach unten abzurunden. Die Fristen für die Verwendung der einbehaltenen Beträge, d. h. beim Markenverfahren für das Einkleben und Entwerten der Steuermarken in den Einlagebogen der Steuerbücher, beim Ueberweisungsverfahren für die Abführung der einbehaltenen Beträge an die Finanzkasse, sind vom 1. September 1923 ab verkürzt worden. In den Fällen, in denen das Finanzamt bisher auf Antrag genehmigt hatte, daß die Verwendung monatlich einmal (bis zum 10. eines Monats) bezw. zweimal (bis zum 10. und 25. eines Monats) erfolgte sind künftig,

- a. die Beträge, die in der Zeit vom 1. bis 10. eines Monats einbehalten worden sind, spätestens bis zum 15.,
- b. die Beträge, die in der Zeit vom 11. bis 20. eines Monats einbehalten worden sind, bis zum 25. dieses Monats und
- c. die Beträge, die in der Zeit vom 21. bis zum Schluß eines Monats einbehalten worden sind, bis zum 5. des folgenden Monats zu entrichten.

Dies gilt also in gleicher Weise für

das Markenverfahren, wie für das Ueberweisungsverfahren. Bei Fristversäumnis sind Zuschläge in Höhe des Dreifachen des Rückstandes für jeden angegangenen halben Monat verwirkt.

Auf Grund des Gesetzes über die Besteuerung der Betriebe haben industrielle, gewerbliche und Handelsbetriebe zu den oben bezeichneten Terminen außerdem das Doppelte der in der vorhergegangenen Monatsdekade einbehaltenen Steuerabzugsbeträge als besondere Arbeitgeberabgabe, erstmalig am 15. September für die Zeit vom 1. bis zum 10. September 1923, zu entrichten. Diese Abgabe ist auch von denjenigen Arbeitgebern, die für ihre Arbeitnehmer Steuermarken verwenden, in bar oder durch Ueberweisung an die Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte abzuführen. Gleichzeitig haben diese Abgabepflichtigen der Kasse eine Bescheinigung zu übersenden, in der versichert wird, daß die abgeführten Beträge das Doppelte der in der Zeit, (Monatsdekade) für die die Abführung erfolgt, vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge ausmacht. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber oder von einer zur Vertretung seiner Firma rechtlich befugten Person zu unterzeichnen. Fristversäumnis hat auch hier die oben bezeichneten Folgen.

Dies, den 30. August 1923.

Finanzamt.

Infolge der

Butterknappheit

findet der

Butterverkauf

bis auf weiteres

Mittwoch und Sonnabend nachmittags von 4 Uhr ab

für den mir zugeteilten Bezirk, soweit Butter vorhanden ist, statt.

Frau Marie Hartmann.

Dixin
Henkel's
Seifenpulver

Ein
Seifenpulver
wie es sein soll
preiswert
und gut!

Unfallanzeigen
sind zu haben in
W. Grosse's Buchdruckerei

Unter den Schweinen des Bogt Wiezorko und Babotta auf Dominium Görnsdorf, ferner bei dem Bahnbeamten Schifore in Ober Stradam wurde Rotlauf amtlich festgestellt. Stallperre ist angeordnet.

Stradam, den 30. August 1923.

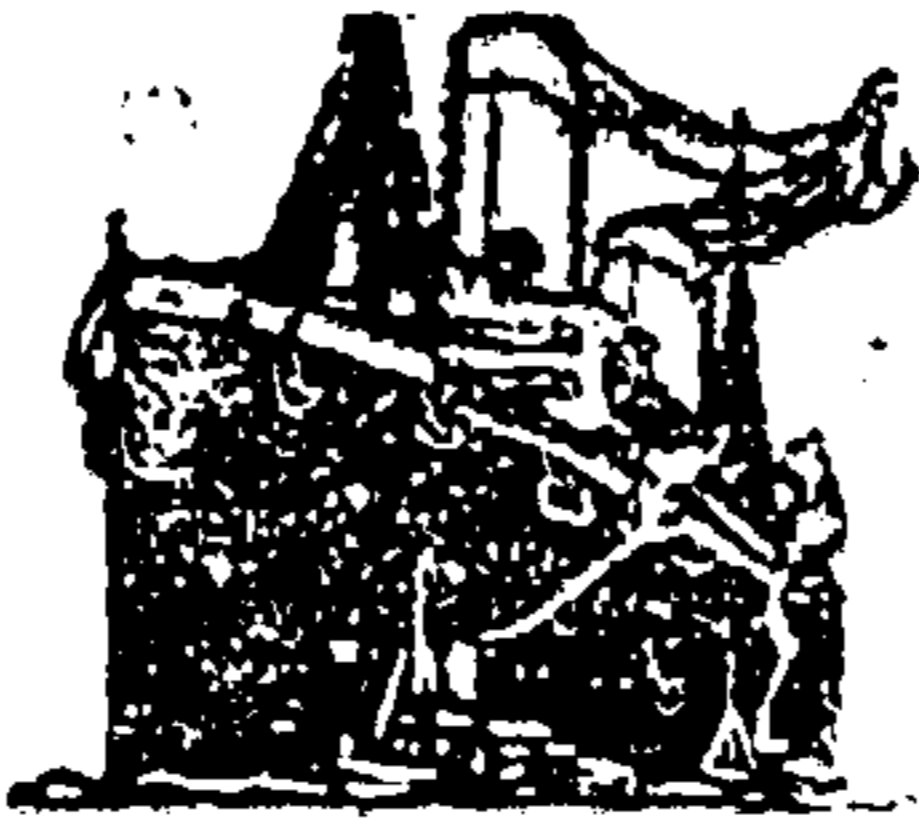
Der Amtsvorster.

Ia Konservenringe

in allen Größen.

Erich Müller's Wwe., Gross Wartenberg,
Herrenstraße 27.

BREMEN



AMERIKA OSTASIEN AUSTRALIEN

Regelmäßiger Personen- und
Frachtverkehr mit eigenen
Dampfern. Anerkannt vorzüg-
liche Unterbringung u. Verpfle-
gung für Reisende aller Klassen

Reisegepäck- Versicherung

Nähere Auskunft durch

NORDDDEUTSCHER LLOYD

BREMEN
und seine Vertretungen

in Gross Wartenberg:
Waldemar Grosse, Herrnstrasse
in Festenberg: M. Freund Nacht
W. Grosse, Schlostr. 6
in Breslau:
Norddeutscher Lloyd, Generalagentur
Neue Schweidnitzerstr. 6
(Allianz-Haus)

Preussische Klassenlotterie.

Die Lose 3. Klasse liegen zur Einlösung bereit.

Es wird zur Vermeidung des
Verfalls der Lose um sofortige
Einlösung ersucht.

Der Lospreis erhöht sich zur 3. Klasse
für $\frac{1}{1}$ Los auf 800 000 Mk. je Klasse
" $\frac{1}{2}$ " " 400 000 " " "
" $\frac{1}{4}$ " " 200 000 " " "
" $\frac{1}{8}$ " " 100 000 " " "

Ebenso sind die Gewinne erhöht.

Der Hauptgewinn beträgt

4 Milliarden Mark.

Es sind noch eine Anzahl Lose 2. Klasse
nicht eingelöst. Diese werden, wenn sie nicht
bis 25. August eingelöst sind, als verfallen an
die Lotteriedirektion zurückgesandt.

Nach obigen neuen Lospreisen haben diejenigen
Spieler, welche Vorauszahlungen geleistet haben,
gest. umgehend nachzuzahlen für die 3. und
4. Klasse zusammen wie folgt:

$\frac{1}{1}$ Los Mk. 1 158 000. $\frac{1}{2}$ Los Mk. 790 000.
 $\frac{1}{4}$ Los Mk. 395 000. $\frac{1}{8}$ Los Mk. 197 500.

Die Zahlung leistet man am besten entweder
in bar im Kontor in Gross Wartenberg unter
Vorlegung der Lose, oder durch Postchecküber-
weisung (Konto Breslau 8160) unter genauer
Angabe der Losnummern auf dem Abschnitt.

W. Grosse, Gross Wartenberg.

Reisegepäckversicherung beim Norddeutschen Lloyd Agentur Gr. Wartenberg (W. Grosse)

Der Lloyd versichert Reisegepäck für Reisen
und Aufenthalt in Deutschland, nicht nur während
der Bahnbeförderung, sondern auch im Wagen,
im Hotel, in der Pension usw. während der
ganzen Abwesenheit vom Wohnort, also auf
Wunsch auch auf mehrere Monate, zum Satz
von Mk. 4.— je 1000 Mk. Wert zuzüglich
1 Mk. Kosten.

W. Grosse.